

Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Gewinnung von neuen Tagespflegestellen in Ahrensburg

1. Umfang der Förderung

Die Stadt Ahrensburg fördert die Gewinnung neuer Tagespflegestellen durch freiwillige Zuwendungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

Die Stadt Ahrensburg erstattet die zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme von Tagespflegepersonen (Kurs- und Zertifikatsgebühren) nachrangig zu anderen fördernden Institutionen und einen einmaligen Festbetrag in Höhe von 500 € für die Herrichtung der neuen Tagespflegestelle in Ahrensburg unter folgenden Voraussetzungen.

2. Voraussetzungen

Für die Förderung müssen Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit in Ahrensburg aufnehmen und sich mindestens für 2 Jahre verpflichten, mindestens 3 Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in Ahrensburg haben, zu betreuen. Von diesen mindestens 3 Kindern darf ein Kind in gerader Linie mit der Tagespflegeperson verwandt sein.

Sollte die Tätigkeit vor Ablauf der 2 Jahre aufgegeben werden, ist die Förderung anteilig, d. h. 1/24 für jeden nicht geleisteten Monat, zurück zu zahlen.

3. Auszahlung der Zuwendung, Erstattung der Auslagen

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Teilnahmebescheinigung und Rechnungsduplikat). Liegen nicht alle Unterlagen innerhalb eines Monats nach Antragstellung vor, wird der Antrag abgelehnt. Anträge sind grundsätzlich in dem Jahr zu stellen, indem der Beginn der Betreuung erfolgte. Der Antrag ist im Fachdienst Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg einzureichen.

4. Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Datenverarbeitung

Die Stadt Ahrensburg erhebt, verwendet und verarbeitet zum Zwecke der Förderung der Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie personenbezogene Daten, wie unter anderem Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum der Kinder. Diese Daten dürfen von der Stadt Ahrensburg nur für den Zweck dieser Richtlinie verwendet werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz/LDSG) vom 09.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Michael Sarach
Bürgermeister